



Antrag straßenpolizeiliche Bewilligung

(gem. §90 StVO Straßenverkehrsordnung)
an die Stadtgemeinde Landeck

Innstraße 23, 6500 Landeck

☎ 0043 (0)5442 6909 56

☎ 0043 (0)5442 6909 65

✉ gemeinde@landeck.tirol.gv.at

1. Angaben zum AntragstellerIn

Name	<input type="text"/>		
Straße	<input type="text"/>	Haus-Nr.	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

2. Antrag um Bewilligung für die Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße

Nach § 90 StVO Straßenverkehrsordnung wird um die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Durchführung von Arbeiten

auf neben der Straße

ersucht, wo es zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs kommt.

3. Bauherr/Auftraggeber der Baumaßnahme

Antragsteller

Name	<input type="text"/>		
Straße	<input type="text"/>	Haus-Nr.	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

4. Durchführende Baufirma

Antragsteller

Name	<input type="text"/>		
Straße	<input type="text"/>	Haus-Nr.	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

5. Beschreibung der Baumaßnahme

Welche Arbeiten werden im Detail durchgeführt:

Beginn der Arbeiten:

Dauer der Arbeiten:

Bauende:

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Für alle Datumseingaben gilt das Format „T.M.JJJJ“. Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken. Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse. (Version: 29.03.16)

6. Lage der Baustelle

Straße

Abschnitt

- Lageplan liegt dem Antrag bei (zwingende Beilage)

7. Umfang der Verkehrsbeeinträchtigung

- Arbeiten ohne Einengung des Fahrstreifens
- Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens
- halbseitige Straßensperre
- Totalsperre mit Umleitung

Für den Fahrzeugverkehr steht zur Verfügung:

WÄHREND der Arbeitszeit:

- zwei Fahrstreifen (Breite: m)
- ein Fahrstreifen (Breite: m, Länge: m)
- Totalsperre mit Umleitung

Verlauf der Umleitungsstrecke:

AUSSERHALB der Arbeitszeit:

- zwei Fahrstreifen (Breite: m)
- ein Fahrstreifen (Breite: m, Länge: m)
- Totalsperre mit Umleitung

Verlauf der Umleitungsstrecke:

Für den Fußgängerverkehr steht zur Verfügung:

- bestehender Gehsteig Gehweg
- ein mindestens breiter Gehsteigstreifen
- ein mindestens breiter entsprechend abgeschränkter Ersatzgehsteig
- der gegenüberliegende Gehsteig Gehweg Fahrbahnrand
- Umleitung

Verlauf der Umleitungsstrecke:

8. Beeinträchtigung der Benutzung von Bushaltestellen

- Ja Nein

wenn Ja, welche(s) Linienunternehmen

Bei Behinderungen hat der Antragsteller mit dem betroffenen Linienunternehmen rechtzeitig das ein-
vernehmen herzustellen.

9. Verantwortliche Personen während der Arbeiten

Die Person muss **ständig**, auch außerhalb der Bauzeit, erreichbar sein, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung des Baustellenbereiches sofort abzustellen.

Name	<input type="text"/>		
	Privatadresse		
Straße	<input type="text"/>	Haus-Nr.	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Zusätzliche Auskunftsperson vor Ort die Personen, Behörden, Sicherheitsorganen, Einsatzorganisationen, etc. Auskunft geben können.

Name	<input type="text"/>		
	Privatadresse		
Straße	<input type="text"/>	Haus-Nr.	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

10. Bewilligungspflicht

- (1) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung oder Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten an Mautanlagen und zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen "Baustelle" anzuzeigen. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.
- (3) Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z.B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

11. Kosten

- (1) Für das Ansuchen eine Gebühr von EUR 14,30
- (2) Beilagen (von jedem Bogen feste Gebühr) EUR 3,90
- (3) Für die Erteilung der Bewilligung
 - (a) bis zur Dauer einer Woche EUR 50,--
 - (b) bis zur Dauer eines Monats EUR 100,--
 - (c) darüber EUR 200,--

12. Datum und Unterschrift

Mit der Unterfertigung des Anschlussantrages versichert der/die Antragsteller/in, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Die sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind unbeschadet der Bewilligung nach §90 StVO genau einzuhalten bzw. ebenfalls rechtzeitig der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen.

Ort	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Antragsteller/in	<input type="text"/>	